

**Betrauung der EXINA GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Förderung des Zugangs zum und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie der Wirtschaftsförderung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380<sup>1</sup>**

**Präambel**

Die EXINA ist eine Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend „Landeshauptstadt“), welche 66,67% der Anteile hält sowie des Rheingau-Taunus-Kreises, welcher 33,3% der Anteile innehat. Die EXINA hat ihren Sitz in Wiesbaden. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 15. Mai 2008 (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) die Erwachsenenbildung. Die EXINA fördert Existenzgründungen durch Qualifizierung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes – bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen sowie ALG II-Empfängern – sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeiten initiiert und gefördert sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden. Zur Umsetzung dessen wird von der EXINA ein Qualifizierungsprogramm bestehend aus Seminaren und Workshops angeboten sowie die Qualifizierung der Existenzgründungswilligen geprüft. Dabei kooperiert die EXINA mit verwandten Institutionen, berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen.

Die von der EXINA durchgeführten Tätigkeiten waren in der Vergangenheit nicht kostendeckend und werden dies auch in der Zukunft nicht sein. Die Landeshauptstadt fördert den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der EXINA derzeit durch Zuschüsse und durch die Übernahme von Gehaltskosten und Kosten der Wirtschaftsprüfung. Auf diese Weise wird die EXINA allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen soll folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des

---

<sup>1</sup> Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

Gesellschaftszwecks der EXINA dienen und ist grundsätzlich vorrangig durch die Förderung sozialer Zwecke motiviert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (nachfolgend „Freistellungsbeschluss“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend: „Dawl“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Der nachfolgende Beschluss erneuert und bestätigt die bestehende Betreuung der EXINA mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung sowie Wirtschaftsförderung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses.

### **§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betreuung**

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die EXINA GmbH, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 23310 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betreuung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der EXINA zur Deckung des sozialen Bedarfs durch berufliche Bildung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus werden von der EXINA gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung wahrgenommen.

### **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die EXINA insbesondere folgenden Unternehmensgegenstand:

*„Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig. Sie fördert Existenzgründungen durch Qualifizierung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes – bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sowie ALG II-Empfängern, bei denen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbstständiger unternehmerischer Tätigkeit initiiert und gefördert, sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden.*

*Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Angebot eines Qualifizierungsprogramms bestehend aus Seminaren und Workshops sowie die Überprüfung der Qualifizierung der Existenzgründungswilligen. Dabei soll die Gesellschaft mit verwandten Institutionen, Berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen kooperieren.*

*Die Gesellschaft hat weiterhin die Aufgabe durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Besserung des Gründungsklimas zu werben.“*

- (2) Die Landeshauptstadt erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der EXINA mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung und Wirtschaftsförderung.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Weiterbildungen und Coachings von Menschen in schwierigen Ausgangssituationen, wie Arbeitslosigkeit oder Migrationshintergrund. Die EXINA erfüllt damit Ziele und Aufgaben im sozialen Bereich der beruflichen Bildung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen und nimmt damit Aufgaben wahr, die dem Staatsziel der Sozialstaatlichkeit untergeordnet werden können. Dieses Staatsziel findet auch Ausdruck in Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen. Die Förderung der Chancengleichheit, die Verhinderung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse und die allgemeine Zugänglichkeit von Bildung liegen im Gemeinwohlinteresse und können daher als Dawl eingeordnet werden. In Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausdrücklich als Dawl genannt.

Darüber hinaus nimmt die EXINA durch die Förderung von Existenzgründern Aufgaben wahr, welche dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können. Die Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Stadtgebiet dient der

Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts Wiesbaden. Maßnahmen zur Förderung dessen liegen im öffentlichen Interesse und können daher als Dawl qualifiziert werden.

Die EXINA nimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der beruflichen Bildung und Wirtschaftsförderung im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten der EXINA außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im Schwerpunkt der Förderung des Zugangs zum oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, der sozialen Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe oder dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die EXINA ist ausgeschlossen. Die EXINA ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die EXINA weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Landeshauptstadt vorgelegt wird.

### **§ 3 Trennungsrechnung**

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3) werden in der Buchführung der EXINA getrennt erfasst. Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG<sup>2</sup> erfüllen.

Die EXINA wird die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen lassen und der Landeshauptstadt nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorlegen.

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

## **§ 4 Ausgleichsleistung**

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der EXINA kann die Landeshauptstadt nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgleichen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt erwächst der EXINA aus dieser Betrauung nicht.
- (2) Die Landeshauptstadt kann die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Nettokosten der EXINA nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgleichen. Die Nettokosten werden nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung der EXINA<sup>3</sup> ermittelt. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:
- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,
  - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der EXINA, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich ist,
  - einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a..

Auf die so ermittelten Kosten werden sämtliche Einnahmen der EXINA aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angerechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie werden ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) gemindert.

- (3) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan prognostiziert und der Landeshauptstadt dargelegt. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss der Landeshauptstadt nach deren freiem Ermessen.
- (4) Überträgt die Landeshauptstadt der EXINA weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

---

<sup>3</sup> Parameter i.S.v. Art. 4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

## **§ 5 Vermeidung von Überkompensationen**

- (1) Die EXINA trägt dafür Sorge, dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten (Überkompensation), wird die EXINA den Betrag der Überkompensation an die Landeshauptstadt zurück gewähren.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die EXINA alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

## **§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung**

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Landeshauptstadt möglichst früh befinden.
- (2) Muss die Landeshauptstadt die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.